

Polizeireglement

vom 30. November 2017

Einwohnergemeinde Albinen

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Gemeinderat	4
Art. 3	Auftrag, Aufgaben und Organisation	4
Art. 4	Interventionen	5
Art. 5	Identifizierung	5
Art. 6	Unterstützung der Gemeindepolizei	5
Art. 7	Diensterschwerung	5
Art. 8	Wegweisung	6
II.	VIDEOÜBERWACHUNG	6
Art. 9	Zweck	6
Art. 10	Grundsatz zur Videoüberwachung	6
Art. 11	Einrichtung der Überwachungskameras	6
Art. 12	Einsichtnahme in die gespeicherten Videoaufnahmen	6
Art. 13	Informationspflicht	7
Art. 14	Protokollierung	7
Art. 15	Zugriffsrechte	7
Art. 16	Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung	7
Art. 17	Datenschutzkontrollorgan	7
Art. 18	Erkennbarkeit	8
III.	ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT	8
Art. 19	Grundsatz	8
Art. 20	Suchtmittelkonsum	8
Art. 21	Störung der öffentlichen Ruhe	8
Art. 22	Lärmintensive Arbeiten	9
Art. 23	Camping und Caravanning	9
Art. 24	Prostitution	9
Art. 25	Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	9
IV.	EINWOHNERPOLIZEI	9
Art. 26	Anmeldung	10
Art. 27	Adressänderungen	10
Art. 28	Wegzug	10
Art. 29	Mieter und Vermieter	10
Art. 30	Arbeitgeber	11
V.	TIERPOLIZEI	11
Art. 31	Tierhaltung	11
Art. 32	Hundehaltung	11
VI.	LANDSCHAFTSPOLIZEI	11
Art. 33	Begiessung / Berieselung / Bewässerung	11
Art. 34	Landschaftspflege	12
Art. 35	Strahlerverbot	11
VII.	FEUERPOLIZEI	12
Art. 36	Feuerwerk	12
Art. 38	Verbrennen von Abfällen	12

Art. 38 Manipulationen an Hydranten und Wasseranschlüssen	12
VIII. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS	13
Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch	13
Art. 40 Bewilligungs- und Meldeverfahren	13
Art. 41 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB.....	14
Art. 42 Kontrollen und Massnahmen.....	14
Art. 43 Entfernung von Fahrzeugen.....	14
IX. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT	14
Art. 44 Grundsatz	14
Art. 45 Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens	15
Art. 46 Ausbringen von Hofdünger	15
X. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN	15
Art. 47 Bewilligungsverfahren	15
Art. 48 Verschulden und Verantwortlichkeit	15
Art. 49 Strafen	16
Art. 50 Verfahren	16
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	16

Die Urversammlung der Gemeinde Albinen, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);
- eingesehen Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1);
- eingesehen Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 05.02.2004 (GemG, GS-VS 175.1);
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1);
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 07. Oktober 2007;
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder andere Institutionen delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen darin:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;

- b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindeglemente im Besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Art. 4 Interventionen

1. Die Gemeindepolizei untersucht Übertretungen des Polizeireglements aus eigenem Antrieb, auf private oder behördliche Anzeige hin. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention vom Bürger angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im Privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat erappte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird der Kantonspolizei zugeführt.

Art. 5 Identifizierung

Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten und deren Identität feststellen. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen. Wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam überführt werden.

Art. 6 Unterstützung der Gemeindepolizei

Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 7 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 8 Wegweisung

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie ereignisbezogen zur Gefahrenabwehr, einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

II. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 9 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei erfolgen.

Art. 10 Grundsatz zur Videoüberwachung

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit den Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich im Anschlagkasten der Gemeinde publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.

Art. 11 Einrichtung der Überwachungskameras

1. Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
2. Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung

Art. 12 Einsichtnahme in die gespeicherten Videoaufnahmen

1. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Albinen.

2. Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
3. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 13 Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in Art. 9 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 14 Protokollierung

1. Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Information, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
2. Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Polizei und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich auszuhändigen.

Art. 15 Zugriffsrechte

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen im öffentlichen Bereich. Es sind dies:

- der Gemeindepräsident;
- der Präsident des Polizeigerichts;
- der Gemeindeschreiber.

Art. 16 Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

1. Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
2. Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind, aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
3. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 12, Abs. 1.

Art. 17 Datenschutzkontrollorgan

1. Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
2. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

Art. 18 Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung wird durch die verantwortliche Behörde mittels geeigneten Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht, durch deutlich sichtbare Hinweistafeln. Diese beinhalten:

- den Zweck der Überwachung;
- die Gemeindebehörde als ausführendes Organ;
- die überwachte Zone und die Dauer der Überwachung;
- die Art und Dauer der Aufzeichnung der Daten;
- den Hinweis auf das Informationsrecht der Gemeinden.

III. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 19 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Art. 20 Suchtmittelkonsum

1. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittel- und Alkoholkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
2. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 21 Störung der öffentlichen Ruhe

1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr.
2. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuer-

werken, dem Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, zu stören oder zu belästigen.

Art. 22 Lärmintensive Arbeiten

In der Bauzone ist die Nutzung von Motorfahrzeugen, Baumaschinen, Rasenmäher, Mähmaschinen und anderen ähnlichen Maschinen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

Ausnahmen benötigen einer besonderen Regelung durch eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 23 Camping und Caravaning

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der Gemeinde.

Art. 24 Prostitution

Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich gemäss dem diesbezüglich geltenden kantonalen Gesetz gewerbepolizeilich anzumelden.

Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:

- a) in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;
- c) auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie deren unmittelbaren Umgebung;
- d) in der Umgebung von Kultstätten und Schulen

Art. 25 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.
3. Falls notwendig, gibt die Gemeinde für Gesuche ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.

IV. EINWOHNERPOLIZEI

Art. 26 Anmeldung

Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen seit der Ankunft anmelden und dort die nötigen Dokumente hinterlegen (insbesondere die Mitgliedschaftsbestätigung einer Krankenkasse und den Heimatausweis).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hat jede Person nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung ihres Falls als notwendig erweisen können; der vorherige Wohnsitz wird insbesondere angegeben.

Wenn eine Person eine oder keine Erwerbstätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt und sie dort auch die Nacht verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Personen ausländischer Herkunft zur Schweiz sind durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 27 Adressänderungen

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und einen Briefkasten besitzt, wird aufgefordert, diesen gut leserlich, gemäss Verordnung des UVEK sowie der Postverordnung (wenn nötig Etagen- oder Wohnungsnummer sowie die Namen der Untermieter usw.) anzuschreiben.

Art. 28 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 29 Mieter und Vermieter

Alle Vermieter oder deren Vertreter, die Zimmer, Studios, Wohnungen usw. vermieten, sind gehalten, die Einwohnerkontrollen innert 30 Tagen ab Beginn der Miete zu informieren.

Art. 30 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung hinsichtlich der vorgesehenen Verpflichtungen seiner Angestellten und Arbeiter achten.

V. TIERPOLIZEI

Art. 31 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und derart zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tieren noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Für das sachgemässe beseitigen von Tierexkrementen auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund ist der Halter verantwortlich.
3. Im Unterlassungsfall können allfällige Reinigungskosten der Einwohnergemeinde Zulasten der fehlbaren Tierhalter verrechnet werden.

Art. 32 Hundehaltung

1. Hunde müssen identifizierbar sein, innerorts an der Leine geführt werden und ausserorts unter Kontrolle stehen.
2. Der Gemeinderat kann Orte bestimmen, an denen sich keine Hunde aufhalten dürfen.
3. Die Hundehalter sind verpflichtet, auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
4. Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.
5. Hunde, welche die Störung der öffentlichen Ruhe verursachen, sind vom Halter geeignet unterzubringen.

VI. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 33 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. zu halten.

Art. 34 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht genutzte Flächen müssen bis spätestens dem 31. Juli des Jahres gemäht werden.
3. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.
4. Es ist verboten, unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchzugehen, oder Tiere und Fahrzeuge hindurchzuführen.

Art. 35 Generelles Strahlerverbot

1. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Albinen gilt ein generelles Strahlerverbot. Die Mineraliensuche sowie der Einsatz von Sprengstoffen und Bohrmaschinen sind untersagt.
2. Ausnahmen werden einzig für naturpädagogische Exkursionen unter der Leitung und Beaufsichtigung von Fachpersonen erlaubt und sind von der Gemeinde auf Gesuch hin zu bewilligen.

VII. FEUERPOLIZEI

Art. 36 Feuerwerk

1. Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester sowie am Bundesfeiertag gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Bei extremer Trockenheit sind die Anweisungen der Gemeindebehörden zwingend zu beachten.
3. Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Art. 38 Manipulationen an Hydranten und Wasseranschlüssen

Manipulationen an Hydranten, Wasserschiebern und anderen öffentlichen Wasseranschlüssen sind, abgesehen von konkreten Notfällen, verboten.

VIII. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 39 Gesteigerter Gemeindegebrauch

1. Der gesteigerte Gemeindegebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
2. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und / oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
3. Einen gesteigerten Gemeindegebrauch ohne Bewilligung kann die Behörde aufheben und, unter Androhung der Ersatzvornahme, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher vorgenommen werden.
4. Bewilligungen für das Ausüben von Taxidienst wird durch den Gemeinderat erteilt.
5. Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur zeitlich befristet erteilt werden.

Art. 40 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Die Ausübung einer ständigen und festen Gewerbetätigkeit auf Gemeindegebiet unterliegt der Meldung der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
3. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
4. Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
5. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.
6. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften bezüglich den Jugendschutz in Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und in der dazugehörigen Jugendschutzverordnung (ArGV 5). Demgemäss muss die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5).

Art. 41 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

Auf Anfrage kann der Gemeinderat gelegentlich eine verlängerte Öffnung der Räumlichkeiten und Plätze bewilligen. Er erhebt dafür eine Gebühr, welche die effektiven Kosten für die Prüfung des Gesuches gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden deckt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 42 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 43 Entfernung von Fahrzeugen

1. Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören, sofern Fahrzeuginhaber oder -lenker nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.
2. Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -lenkers.
3. Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder.

IX. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 44 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 45 Sauberkeit des öffentlichen Grundes und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Plätze oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 46 Ausbringen von Hofdünger

Das Ausbringen von Gülle oder Mist sowie chemischen Düngemitteln ist innerhalb der Bauzone während der Sommer- oder Wintermonate verboten.

Innerhalb der Bauzone müssen folgende Daten eingehalten werden:

- Frühjahr (gemäss den Weisungen einer fachgerechten Düngung)
- Herbst (frühestens ab dem 15. Oktober)

X. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 47 Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsgesuche gemäss diesem Reglement sind rechtzeitig an den Gemeinderat zu richten.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer entsprechenden Bewilligung sowie über Auflagen und Bedingungen.
3. Im Übrigen gelten für das Bewilligungsverfahren die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 48 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 49 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr 5'000.-- bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird und auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist. Für die Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Albinen verrichtet werden. Geldbussen unter Fr. 200.— werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 50 Verfahren

Strafbescheide des Polizeigerichts können gemäss Artikel 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO).

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde mit Ausnahme späterer Ergänzungen und Präzisierung im Jahre 2017 aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den kantonalen Dienststellen und beim kantonalen Datenschutzbeauftragten an der Urversammlung vom 28. November 2013 gutgeheissen.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Oktober 2017 gutgeheissen.

Das Reglement wurde von der Urversammlung am 30. November 2017 gutgeheissen.

Das Reglement wurde vom Staatsrat homologiert am 16. Mai 2018

Beat Jost
Gemeindepräsident

Christine Breyton-Seewer
Gemeindeschreiberin